

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang

– Januar 2025 –

Das neue kirchliche Strafrecht zwischen Kontinuität und Diskontinuität, hg. v. Thomas MECKEL / Matthias PULTE. – Münster: Aschendorff 2023. 314 S. (Kirchen- und Religionsrecht, 36), kt. € 50,00 ISBN: 978-3-402-23750-2

Dieser Sammelbd. vereint die neun Vorträge, die auf der kirchenrechtlichen Fachtagung auf Schloss Hirschberg im September 2022 zu dem im Titel genannten Thema gehalten wurden und ergänzt sie um zwei weitere Beiträge.

Im einleitenden Beitrag versucht *Thomas Meckel* eine theol. Einordnung des kirchlichen Strafanspruchs in die Ekklesiologie des II. Vat. Strafen als Teil des Leitungsdiensts der Bischöfe ließe sich seitdem nur in der Kirche als *societas sui generis* begründen mit den drei Strafzwecken: Schutz der Gläubigen, Wiederherstellung der Gerechtigkeit und Beseitigung eines Ärgernisses. Der Strafrechtsreform sei es darum gegangen, das Strafrecht (StrR) wieder anwendbar zu machen, ohne die kanonistische Tradition aufzugeben. Ob aber nun der Wechsel von einigen Kann-Bestimmungen zu Soll-Bestimmungen tatsächlich zu einer vermehrten Anwendung des StrRs führt, bleibt abzuwarten. Diese Fragen greift auch *Heribert Hallermann* in seinem ersten Beitrag auf. Zum einen sei die Rechtsmaterie nun besser strukturiert und einige Strafandrohungen präzisiert, zum anderen sei das StrR anwendbar geworden. Ein wesentlicher Strafzweck sei die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des kirchlichen Dienstes. Hallermann postuliert die weitere Entwicklungsfähigkeit und -bedürftigkeit des kirchlichen StrRs.

Tobias Hack widmet sich der Verwendung des Begriffs „gegen das 6. Gebot des Dekalogs“ als Tatbestandsumschreibung für jedweden Verstoß gegen die Keuschheit. Deutlich werde hier, dass eine längst überkommene moraltheol. Kategorie verrechtlicht wurde, ohne der Theol. des II. Vat. gerecht zu werden, und damit für eine (straf-)rechtliche Bestimmung kaum geeignet sei. *Matthias Pulte* weist in seinem Beitrag nach, dass auch das erneuerte StrR bei allen Fortschritten den Anforderungen an Bestimmtheitsgrundsätze und rechtssystematischer Klarheit nicht gerecht werde und dass die Chance vertan wurde, auch den geistlichen Machtmissbrauch zu erfassen. *Rüdiger Althaus* richtet seinen Blick auf die praktische Durchführbarkeit kirchlicher Strafprozesse und hierfür u. U. erst noch zu schaffende Gerichtsbarkeit. Zur sachgerechten und professionellen Durchführung dieser Verfahren formuliert Althaus Desiderate bzgl. der Defizite eines Verwaltungsstrafverfahrens, der Qualifikation des Gerichtspersonals, einer möglichen Nebenklagebefugnis Betroffener und des Datenschutzes auch mit Blick auf die Unschuldsvermutung.

Wilhelm Rees analysiert die Neuordnung der Sühnestrafen. Deren Vielgestaltigkeit und die offenen Formulierungen ermöglichen einerseits eine individuelle Gestaltung der Sanktion, bleiben andererseits so unbestimmt, dass die Anwendung nicht einfach ist. Insbes. durch die

Wiedereinführung der Geldstrafe trete der Strafzweck der Besserung allerdings in den Hintergrund. Die Verpflichtung der Ordinarien zur Anwendung des StrRs in c. 1341 n. F. hängt gleichwohl noch immer an deren Ermessenserwägungen hinsichtlich des Erfordernisses zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit, „Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht“ (Pascite Gregem Dei, 173). *Martin Rehak* befasst sich sodann mit der Betroffenenperspektive des StrRs, insbes. im Blick auf Sexualstraftaten. Rehak formuliert Anforderungen an ein wirksames StrR, Strafrahen und Tatbestände zu differenzieren, sie klar zu formulieren sowie Fahrlässigkeitsdelikte und Verjährungsfristen sachgerecht zu normieren. Rehak kritisiert völlig zurecht, dass die Verlagerung der Möglichkeit zur Absehung von Strafe oder zur fakultativen Strafanwendung ins materielle StrR ein rechssystematischer Fehler ist (199f).

Raphael Rieger stellt sodann die Besonderheiten der Verjährung im kirchlichen StrR dar. Hier fallen Verlängerungen der Verjährungsfristen ins Gewicht, wobei bei Sexualstraftaten zwischen Klerikern und anderen große Unterschiede bestehen. Die Befugnis des Glaubensdikasteriums zur Dispens von Verjährungsfristen bleibt bestehen. Rieger hält es für geboten, auch bei verjährten Straftaten die Möglichkeit von sendungsrechtlichen Maßnahmen wieder einzuführen und die unterschiedlichen Verjährungsfristen für Kleriker und Laien anzugleichen. Hallermann beleuchtet in seinem zweiten Beitrag die Möglichkeiten von kirchlichen Verhaltensgeboten und deren Kontrolle für verurteilte Sexualstraftäter. Hier nimmt er die Ordnungen für die Führungsaufsicht von Köln und München in den Blick, die im Ansatz begrüßenswert, rechtstechnisch indes deutlich verbesserungswürdig seien. Kirchliche Sanktionen stünden ohnedies immer vor der Schwierigkeit, angesichts des staatlichen Gewaltmonopols kaum vollstreckbar zu sein, wenn der Verurteilte den Gehorsam verweigert. *Noach Heckel* beleuchtet die nunmehr ausdrücklich im kirchlichen Strafrecht formulierte Unschuldsvermutung nach c. 1321 § 1 CIC n. F. Heckel weist darauf hin, dass diese zu den obersten Rechtsprinzipien gehörende Norm einerseits überpositive Geltung beansprucht und andererseits weitreichende Auswirkungen auf materielle und prozessuale Normen hat.

Das Buch macht in seiner Gesamtheit deutlich, dass mit der Strafrechtsreform 2021 ein neues Bewusstsein für die Bedeutung dieses bis dahin unsichtbaren Rechtsgebiets im kanonischen Recht entstanden ist. Der Gesetzgeber war bemüht, ein anwendbares Recht zu schaffen, hat damit aber nicht den Standard erreicht, der in modernen Rechtsordnungen herrscht. Die Änderungen sind teils marginal und kosmetischer Art. Der fehlende Mut, Tatbestände klarer zu definieren und Strafrahen konkreter zu fassen, lassen das kirchliche StrR noch immer wie eine Disziplin erscheinen, in der eine gewissen Beliebigkeit vorherrscht. Einiges ist besser geworden, doch letztlich scheint die Reform eine vertane Chance zu sein. Die Lektüre ist aufschlussreich und bereichernd.

Über den Autor:

Martin Zumbült, Dr. Lic. iur. can., Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster (zumbuelt-m@bistum-muenster.de)